



Integriertes Identitätsmanagement und Ankunftsnachweis

Das integrierte Identitätsmanagement setzt sich aus drei Kernbestandteilen zusammen:

- **Ersterfassung:** Eindeutige Registrierung aller Flüchtlinge mittels Biometrie an erstem behördlichen Kontaktpunkt in Deutschland.
- **Kerndatensystem:** Systemverbund zur zentralen Speicherung aller erfassten Identitäten und Bereitstellung für sämtliche auskunftsberechtigte Behörden.
- **Ankunftsnachweis (AKN):** Papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Merkmalen zur gesicherten Feststellung der Identität und örtlichen Zuordnung von Asylsuchenden. Es wird nach Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt.

Ankunftsnachweis

Vorderseite:



1 Angaben des Asylsuchenden; 2 Nummer des Ankunftsnachweises; 3 Lichtbild und Unterschrift des Asylsuchenden; 4 Angaben zum Aussteller; 5 Hinweise zu Angaben; 6 Gültigkeitsdatum; 7 Verlängerungsdatum; 8 Zuständige Aufnahmeeinrichtung; 9 Siegel der Behörde

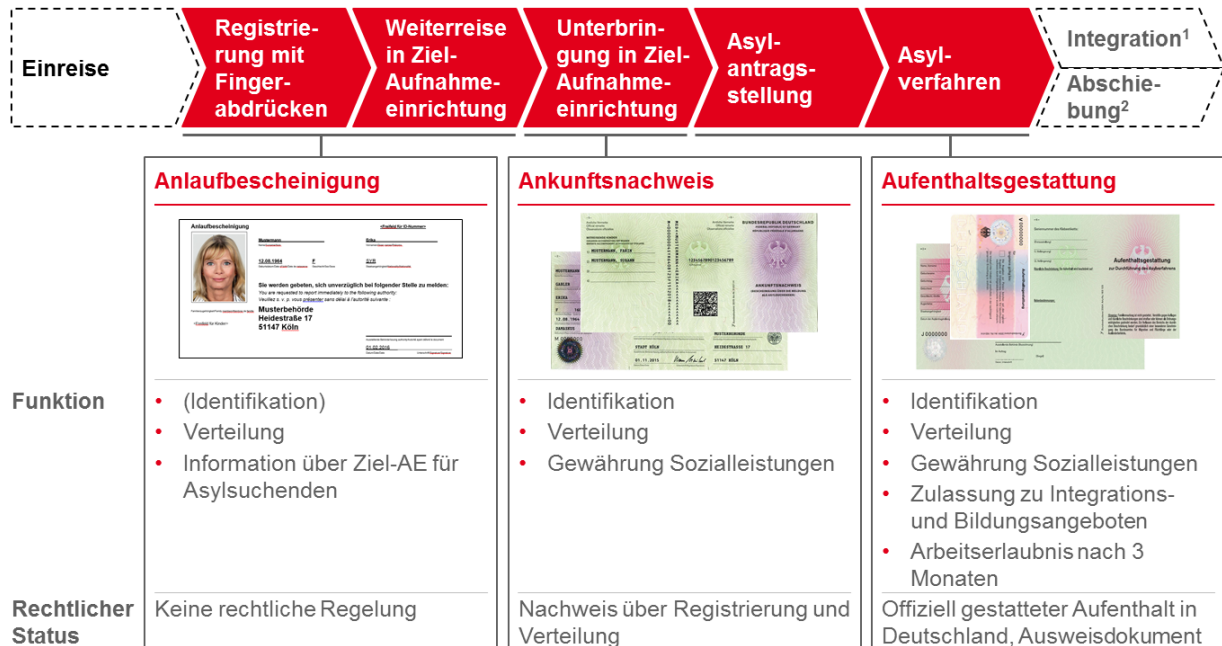
Rückseite:



10 Angaben zu mitreisenden Kindern; 11 Nummer des Ausländerzentralregisters (AZR); 12 Dokumentenbezeichnung; 13 Über den QR-Code sind personenbezogene Daten sowie die AZR-Nummer für beteiligte Behörden maschinell auslesbar Quelle: © BAMF



Mit der sog. Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIKs), die sowohl von den Ländern als auch vom BAMF zur Registrierung von Asylsuchenden im Kerndatensystem verwendet werden, wurden seit deren Inbetriebnahme ab Anfang 2016 insgesamt bereits **83.500 Personen registriert**. Bis dato wurden rund **66.800 AKNs ausgestellt**. (Stand: 21.6.2016)
Bis zum Abschluss des Asylverfahrens können Asylsuchende aktuell 3 Dokumente erhalten: die Anlaufbescheinigung, den Ankunftsnachweis und die Aufenthaltsgestattung.



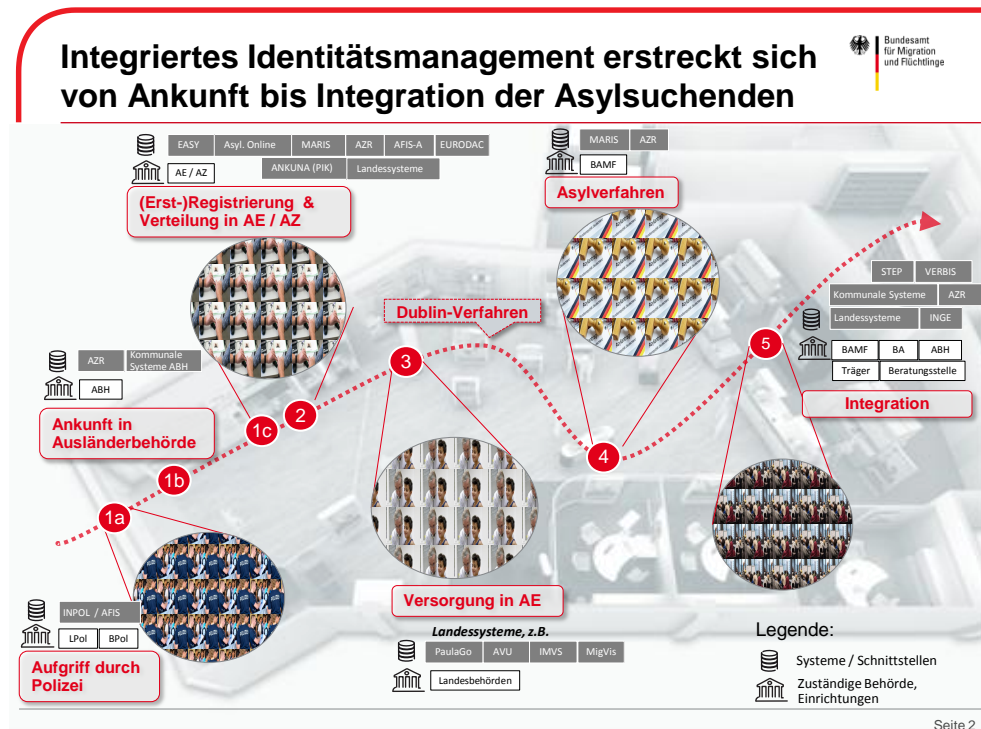
Im Aktuellen Zielprozess mit schneller Bearbeitung in Ankunftszentrum wird Ankunftsnachweis innerhalb weniger Stunden wieder eingezogen und vernichtet

¹ Bei positiven Asylbescheid Ausstellung eAT (Elektronischer Aufenthaltstitel)

² Bei Ablehnung des Asylgesuchs folgt Abschiebung oder Ausstellung "Duldung" als Dokument über die Aussetzung der Abschiebung

- Erfolgt die Erstregistrierung vor Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung kann mit der Personalisierungsinfrastrukturkomponente eine **Anlaufbescheinigung** ausgestellt werden. Sie dient als reine Information bzgl. der aufzusuchenden Ziel-Aufnahmeeinrichtung und hat keine rechtliche Funktion für den Asylsuchenden und **keine Sicherheitsmerkmale**.
- Mit der Einführung des **Ankunftsnachweises** für Asylsuchende erhält die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete "Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender" (BüMA) eine neue bundeseinheitliche Ausgestaltung, die zudem Sicherheitsmerkmale enthält. In der **zuständigen Aufnahmeeinrichtung** erfolgt die Aushändigung des **Ankunftsnachweises** als Nachweis über die Registrierung als Asylsuchender und die Verteilung auf diese Aufnahmeeinrichtung. An den Ankunftsnachweis können **Sozialleistungen gekoppelt** werden (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld), die nur im Bezirk der aufgedruckten Aufnahmeeinrichtung ausgegeben werden. Darüber hinaus dient der Ankunftsnachweis und insb. die darauf aufgedruckte **AZR-Nummer als Zugangsschlüssel zum Kerndatensystem**, über das verschiedene Behörden auf die Daten zu dem Asylsuchenden zugreifen können.

- Bei Asylantragsstellung wird der Ankunftsnachweis eingezogen und durch die Bescheinigung über die **Aufenthaltsgestattung** abgelöst. Im Gegensatz zum Ankunftsnachweis erlaubt die Aufenthaltsgestattung rechtlich den **legalen Aufenthalt** in der Bundesrepublik und **dient** als **Ausweisdokument**. Zusätzlich zu den mit dem Ankunftsnachweis verbundenen Funktionen sind mit der Aufenthaltsgestattung begrenzte **Integrations- und Bildungsmaßnahmen**, sowie **nach 3 Monaten auch die Arbeitserlaubnis** möglich.



An welcher Stelle werden AKN ausgegeben?

Der AKN wird ausgegeben, nachdem der Asylsuchende die ihm zugewiesene Aufnahmeeinrichtung erreicht hat, nicht schon bereits beim Erstkontakt. Für die Ausstellung ist die o.g. Aufnahmeeinrichtung zuständig oder die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete BAMF-Außenstelle, wenn diese die erkennungsdienstliche Behandlung oder Verarbeitung personenbezogener Daten vorgenommen hat (vgl. § 63a Abs. 3 S. 1 AsylG). Der vorgesehene Prozess umfasst:

- Nachdem der Asylsuchende eingereist ist, wird er in einem Ankunftszentrum oder in einer Registrierstraße / einem Warteraum (grenznahe Standorte des BAMF) erkennungsdienstlich behandelt; die Daten werden im Kerndatensystem registriert.
- Der Asylsuchende wird EASY-optioniert, d.h. auf die Länder verteilt, und erhält eine „Anlaufbescheinigung“ zur Mitteilung der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung.
- Die zuständige Aufnahmeeinrichtung überprüft mittels Fast-ID, ob der Betroffene bereits registriert ist, bejahendenfalls ihr tatsächlich zugewiesen ist und ruft weitere Daten aus dem Kerndatensystem ab, ergänzt diese ggf. und druckt den AKN für den Asylsuchenden aus.
- Bei der förmlichen Asylantragstellung wird der AKN eingezogen. Der Asylbewerber erhält dann eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.



Welche Personen erhalten in Deutschland einen AKN?

Den Ankunftsnachweis erhalten in Deutschland in der Regel alle Asylsuchenden im Anschluss an die Registrierung durch die zuständige BAMF-Außenstelle oder Aufnahmeeinrichtung. Auch minderjährige Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Ankunftsnachweis und werden zudem auf dem Ausweis der Eltern eingetragen. Dies verhindert eine Trennung der Familie bei der Unterbringung.

Da die Ausstellung des AKN jedoch an das Eintreffen in einer Aufnahmeeinrichtung (AE) anknüpft, erhalten folgende asylsuchenden Personen **keinen AKN**:

- Ausländer mit einem Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten, weil sie wegen dieses Aufenthalts ohnehin bereits im AZR gespeichert sind (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylG);
- Unbegleitete Minderjährige (umA), weil sie in Jugendeinrichtungen untergebracht werden (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG); im Zusammenhang mit diesem Verfahren erfolgt eine Registrierung durch die Ausländerbehörde ohne Ausstellung eines Ankunftsnachweises.
- Minderjährige, deren gesetzlicher Vertreter nicht (mehr) verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylG);
- Folgeantragsteller, die sich bereits aufgrund eines anderen Aufenthaltstitels oder einer Duldung (noch) im Bundesgebiet befinden; diese Personengruppe ist bereits registriert;
- Personen in Haft, Gewahrsam und Pflegeeinrichtungen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG).

Zusätzlich zu Neuankünften müssen sämtliche Altfälle noch nachregistriert werden



Aufnahme Daten in Kerndatensystem



¹ Durchschnittswert von EASY Anmeldungen von KW 18 - 24

² Neue Asylsuchende werden von den Ländern sowie vom BAMF durch Bearbeitungsstraßen und Mobile Teams erfasst

³ Datensätze im MARIS, AZR und AFIS/BKA

⁴ Eindeutigkeit durch Fingerabdrücke gewährleistet

⁵ Für einen Teil dieser Asylsuchenden wurden schon Vorakten inklusive Fingerabdrücke in MARIS durch Mobile Teams erstellt – allerdings noch keine Registrierung im AZR durchgeführt



Erhalten nur die neu eingereisten oder auch die bereits länger aufhältigen Schutzsuchenden einen Ankunftsnachweis?

Seit Ende Mai 2016 ist der Rollout des „integrierten Identitätsmanagements“ abgeschlossen und in jedem Land besteht nun die Möglichkeit der Registrierung der Asylsuchenden im Kerndatensystem. Um eine lückenlose Registrierung zu gewährleisten sind nun auch die bereits vor dem Ausrollen anderweitig registrierten Personen, die noch nicht im förmlichen Asylverfahren sind, schnellstmöglich nachzuregistrieren. Da sie noch keinen Asylantrag gestellt und damit auch noch keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erhalten haben, wird ihnen bei der Nachregistrierung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ein Ankunftsnachweis ausgestellt.